

**Fritz Rudolf Körper**  
Mitglied des Deutschen Bundestages  
Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister des Innern

Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin  
Fernruf: 030/39 81 - 1060  
Vermittlung: 39 81 - 0  
Telefax: 030/39 81 - 1137  
E-Mail: SMTP: posteingang@bmi.bund.  
X.400:c=de;a=bund400;p=bmi;s=postein

Berlin, den **29. Juli 1999**  
Vg.-Nr.608/99:

Pro Asyl  
Bundesweite Arbeitsgemeinschaft  
für Flüchtlinge e. V.  
Herrn Heiko Kauffmann  
Postfach 16 06 24

60069 Frankfurt/Main

Sehr geehrter Herr Kaufmann,

für Ihr Schreiben vom 31. Mai d.J., in dem Sie zur Anwendung des deutsch – algerischen Rückübernahmeprotokolls Stellung nehmen, danke ich. Herr Minister Schily hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Ich teile Ihre Meinung, daß im Bereich der Rückführung ausreisepflichtiger Ausländer alles getan werden muß, um die Gefährdung von Menschenleben auszuschließen. Wie Sie wissen, ist die Durchführung von Rückführungsmaßnahmen vor dem Hintergrund des Todes von Herrn Ageeb auf Weisung von Herrn Bundesinnenminister Schily neu geregelt worden.

Ihren Ansatz, die Durchführung von Rückführungen in erster Linie von der allgemeinen politischen Lage in den Herkunftsländern der Asylbewerber abhängig zu machen, kann ich jedoch nicht unterstützen. Ausgangspunkt für eine Schutzgewährung der betroffenen Personen in Deutschland muß auch weiterhin die Prüfung einer möglichen Verfolgung des Einzelnen im Heimatstaat sein.

Die von den Asylbewerbern vorgetragenen Sachverhalte werden im Rahmen der jeweiligen Anerkennungsverfahren im Einzelfall vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge durch weisungsungebundene Entscheider sorgfältig geprüft. Sie unterliegen der gerichtlichen Kontrolle. Wird eine politische Verfolgung ver-

neint, so wird in jedem Einzelfall geprüft, ob dem Betroffenen bei einer Rückkehr in seinen Heimat- oder Herkunftsstaat Gefahren wie Folter oder eine menschenunwürdige Behandlung drohen, die zur Feststellung eines Abschiebungshindernisses führen können. Auch diese Prüfung unterliegt einer gerichtlichen Kontrolle. Bei der Vorbereitung entsprechender Entscheidungen werden alle vorliegenden Informationen - u.a. auch Berichte von Menschenrechtsorganisationen - berücksichtigt.

Im Falle von Rückführungen nach Algerien haben zudem die Innenminister und –senatoren der Länder eine sorgfältige Einzelfallprüfung vereinbart. Jeder Fall einer möglichen Abschiebung wird deshalb durch die Innenministerien und Innensenatsverwaltungen der Länder nochmals geprüft. Bislang ist auch kein Fall bekannt geworden, in dem ein aus Deutschland abgeschobener Algerier nachweislich Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt war. Angesichts der umfangreichen rechtlichen Prüfung kann ich deshalb in der zwangsweisen Rückführung nach Algerien keine „fahrlässige Gefährdung von Menschenleben und eine Verletzung der Obhutspflichten unseres Rechtsstaates“ erkennen.

Ihre Feststellung, daß die Bundesrepublik auch abgelehnten Asylbewerbern gegenüber Schutzpflichten hat, ist eine Selbstverständlichkeit, die gerade in den umfangreichen Rechtsschutzmöglichkeiten für diesen Personenkreis zum Ausdruck kommt. Aus dieser Schutzpflicht kann jedoch kein dauerndes Aufenthaltsrecht für abgelehnte Asylbewerber hergeleitet werden.

Unabhängig hiervon ist für die Aussetzung von Abschiebungen von Ausländern aus einem bestimmten Staat nicht der Bundesinnenminister, sondern sind die jeweiligen obersten Landesbehörden zuständig. Im Falle Algeriens hat bisher jedoch kein Bundesland eine entsprechende Anordnung getroffen.

Das bereits Anfang 1997 unterzeichnete deutsch – algerische Rückübernahmeprotokoll regelt lediglich die Modalitäten für die Identifizierung algerischer Staatsangehöriger und die technische Durchführung der Rückführung. Die Pflicht Algeriens zur Rückübernahme eigener Staatsangehöriger ergibt sich bereits aus dem Völkerrecht. Bislang werden deshalb auch unabhängig von der Anwendung des Rückübernahmeprotokolls kontinuierlich Abschiebungen von den zuständigen Behörden von Bund und Ländern nach Algerien vorgenommen. Eine Begleitung durch Sicherheitspersonal ist aufgrund der Gewaltbereitschaft eines Teils der betroffenen Personen in einigen Fällen erforderlich. Mit der im Rückübernahmeprotokoll vorgesehenen Möglichkeit der Begleitung durch algerisches Sicherheitspersonal sollen durch die engere sprachliche und kulturelle Verbundenheit die Möglichkeiten zur beruhigenden Einwirkung auf gewaltbereite Personen verbessert werden.

Auf die zwangsweise Rückführung als letztes Mittel zur Durchsetzung der Ausreisepflicht kann auch in Zukunft nicht verzichtet werden. Ich sehe daher keine Möglichkeit, Ihrer Bitte, die Abschiebungen nach Algerien auszusetzen, das Rückübernahmeabkommen zu annullieren und die gesamte Asylverfahrens- und Abschiebepaxis einer umfassenden Prüfung zu unterziehen, zu entsprechen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'F. R. Kühn'. The signature is written in a cursive style with a large, prominent initial 'F'.